

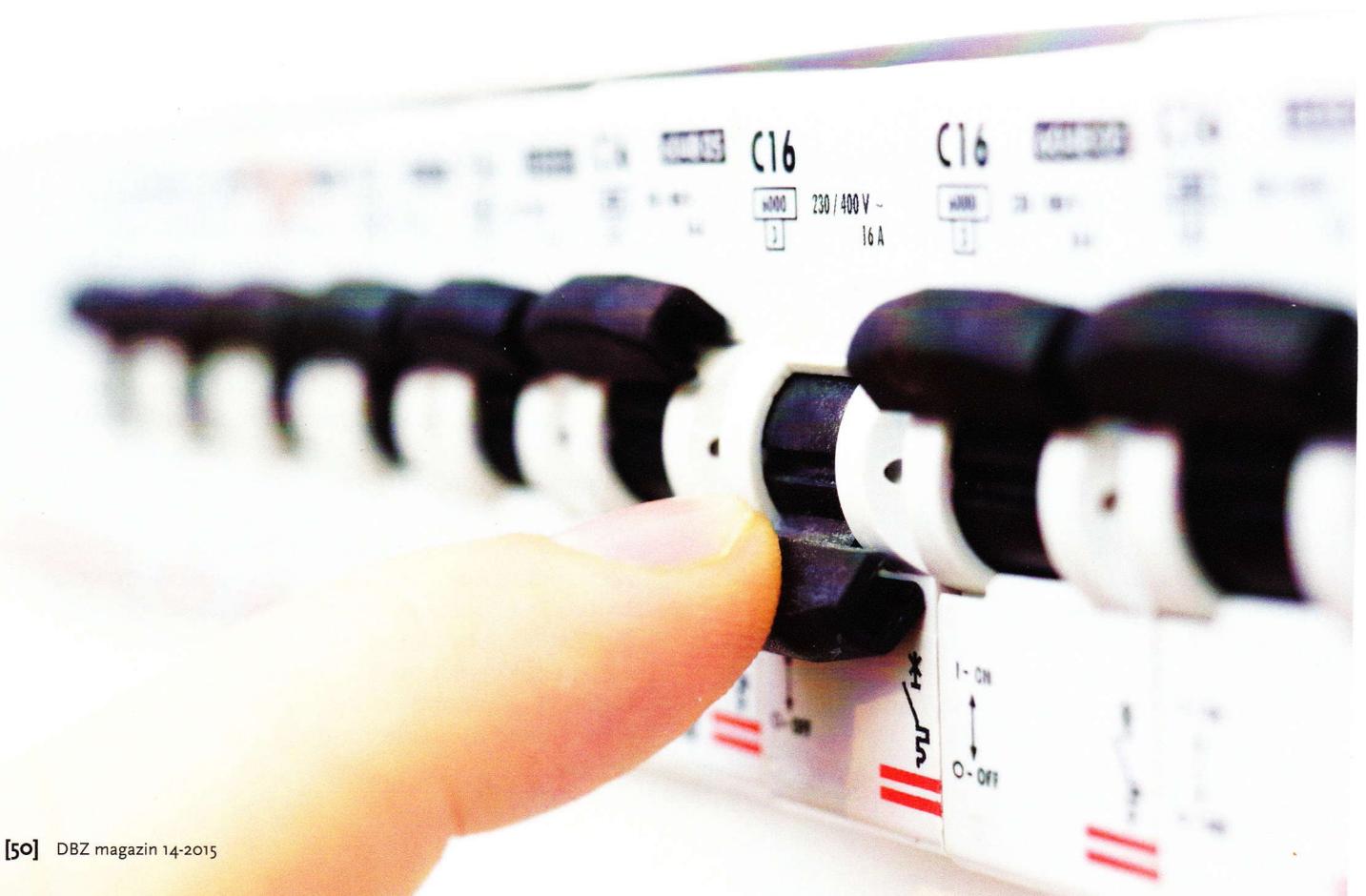
# Spitzenausgleich Strom- und Energie- steuer adè

TESTATE ÜBER DIE EINFÜHRUNG EINES ENERGIEMANAGEMENTS SIND  
NUNMEHR FÜR VIELE BÄCKEREIBETRIEBE ÜBERFLÜSSIG.

von Andrea Stanzel

Seit 1.1.2013 ist gesetzlich geregelt, dass Betriebe den so genannten „Spitzenausgleich“ für Strom- und Energiesteuer nur noch unter der Bedingung erhalten, dass sie ein Testat über die Einführung eines Energiemanagement vorlegen bzw. sich nach DIN 50001 zertifizieren lassen. Dieses Testat ist von einer akkreditierten Stelle auszustellen. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) galten in den ersten beiden Jahren Übergangsregelungen mit vereinfachten Verfahren. Zum 1.1.2015 ist das Regelverfahren in Kraft getreten. Hier sind in diesem Jahr zusätzlich zu den Anforderungen aus dem

letzten Jahr konkrete Einsparpotenziale zu definieren, zu berechnen und zu dokumentieren. Darüber hinaus sind für die energieintensivsten Maschinen und Anlagen Messungen durchzuführen. Durch das ungünstige Kosten-Nutzen-Verhältnis hatten bereits im letzten Jahr viele Betriebe auf ein Testat verzichtet. Ab 2015 rechnet sich ein Testat noch weniger – in den meisten Fällen sogar überhaupt nicht mehr. Hierfür sind zwei Gründe zu nennen. Erstens wird der finanzielle Aufwand für Vorbereitung und Testierung für das Regelverfahren in diesem Jahr wesentlich höher ausfallen als noch



im letzten Jahr. Zweitens wurden die Rentenversicherungsbeiträge zum 1.1.2015 gesenkt. Grob formuliert wird diese dem Arbeitgeber entstandene Ersparnis bei der Berechnung des Erstattungsanspruchs in Abzug gebracht. Bei personalintensiven Betrieben – wie es im Bäckerhandwerk nun mal ist – führt dies nicht selten zum Totalverlust des Spitzenausgleichs. Auf alle Fälle werden Erstattungsansprüche stark reduziert.

**Beispiel:** Betrieb mit 15 Filialen und 110 Mitarbeitern (gleich bleibende Verbräuche und Löhne angesetzt)

Erstattungsanspruch  
Spitzenausgleich für 2014 ca. 4.400 Euro

Erstattungsanspruch  
Spitzenausgleich für 2015 ca. 2.100 Euro

Bei diesem Beispielbetrieb wird es so sein, dass die Gesamtkosten für die Erlangung eines Testates die Höhe der Erstattung überschreiten wird. Es lohnt sich für diesen Betrieb einfach nicht mehr. Darüber hinaus gilt zu bedenken, dass man in aller Regel nicht die Verbräuche und Löhne aus 2014 verwenden und damit den Spitzenausgleich für 2015 ermitteln kann.

Es ist eine Prognose zu erstellen, in der die voraussichtlichen Verbräuche, sowie die Rentenversicherungsbeiträge 2015 in Ansatz gebracht werden. In den meisten Betrieben wurden Löhne ab 2015 erhöht, was sich wiederum schädlich auf die Höhe des Erstattungsanspruchs auswirkt. So können Sie rechnen:

## Zur Autorin

Andrea Stanzel ist ausgebildete Betriebswirtin und war viele Jahre in Handwerksbäckereien tätig. Seit 2004 arbeitet sie selbständig als Unternehmensberaterin für Energie. Frau Stanzel und ihr Team beraten bundesweit über 700 Handwerksbetriebe, darunter rund 500 Bäckereien.  
Tel.: 05031 / 515 331,  
E-Mail: info@beratung-stanzel.de



Foto: Stanzel

## Aufwand-Nutzen-Rechnung

Prognostizierter Erstattungsanspruch § 10 StromStG und § 55 EnergieStG 2015 ..... Euro

Abzüglich Aufwand:

Kosten Vorbereitungsarbeiten für Testierung durch externen Berater ..... Euro  
Kosten Vorbereitungsarbeiten für Testierung durch eigenes Personal ..... Euro  
Kosten für Anschluss und Auswertung von Messstellen ..... Euro  
Kosten für Prüfung und Testat durch Zertifizierer (Produktion und Filialen) ..... Euro  
Fahrtkosten externe Personen ..... Euro

Hinweis:

Dieser Artikel bezieht sich lediglich auf die Erstattungsansprüche des Spitzenausgleichs § 10 StromStG und § 55 EnergieStG. Erstattungen § 9b StromStG und § 54 EnergieStG können Sie trotzdem weiterhin beantragen. Hierfür ist kein Testat erforderlich.

## Energiespar-Contracting: BAFA fördert Beratungen

Mit Hilfe des Anfang 2015 beim BAFA gestarteten Förderprogramms für Beratungen zum Energiespar-Contracting werden neben Kommunen auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei unterstützt, eine unabhängige und qualifizierte Contracting-Beratung in Anspruch zu nehmen und dadurch bestehende Energieeinsparpotenziale in den eigenen Liegenschaften zu erschließen. Das Förderprogramm soll einige Hürden beseitigen, die potenzielle Interessenten daran hindern, Energiesparprojekte mittels Contracting umzusetzen. In einem ersten Arbeitsschritt werden deshalb die Liegenschaften und Anlagen der Auftraggeber von einem Experten dahingehend geprüft, ob Sie sich grundsätzlich für Effizienzmaßnahmen im Zuge von Contracting eignen, und Empfehlungen über die Wahl des potenziell zielführendsten Energiesparmodells abgegeben. Aufbauend auf dieser Analyse wird in einem zweiten Schritt dann entweder die professionelle Unterstützung bei der Umsetzung eines Energiespar-Contracting-Projektes oder, sofern sich dieses als nicht geeignet erweist, bei der Ausschreibung anderer Contracting-Modelle erfolgen. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privateigentum befinden und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen. Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben. Die Antragsteller müssen Eigentümer der Immobilien und Liegenschaften sein, die Beratungsgegenstand sein sollen, und deren Energiekosten mindestens 100.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer betragen. Zur Erreichung der Energiekostengrenze besteht auch die Möglichkeit eines sog. „Poolings“. Mehr Infos unter [http://www.bafa.de/bafa/de/energie/contracting\\_beratungen/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/contracting_beratungen/index.html).

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)